



**DIREKTOR DER SPIELKONTROLLBEHÖRDE
UNTER DEM FINANZMINISTERIUM DER REPUBLIK LITAUEN**

**BESCHLUSS
ZUR ÄNDERUNG DER VERORDNUNG NR. DIE-202 DES DIREKTORS DER
GLÜCKSSPIELKONTROLLBEHÖRDE DES FINANZMINISTERIUMS DER REPUBLIK
LITAUEN VOM 22. MAI 2025
ÜBER DIE GENEHMIGUNG DER ANFORDERUNGEN AN
FERNSPIELPLATTFORMEN**

Nr. DIE-115 vom 24. März 2026
Vilnius

Hiermit ändere ich die Anforderungen für Fernspielplattformen, die durch die Verordnung Nr. DIE-202 des Direktors der Glücksspielkontrollbehörde des Finanzministeriums der Republik Litauen vom 22. Mai 2025 über die Genehmigung der Anforderungen für Fernspielplattformen genehmigt wurden, und lege Nummer 36 wie folgt fest:

„36. Die Plattform muss so gestaltet sein, dass die darin gespeicherten Daten, die in Artikel 16 Absatz 9 Nummern 1, 4, 7, 8, 9 und 10 des Glücksspielgesetzes aufgeführt sind mindestens alle 30 Tage automatisch auf die Plattform des Glücksspielautomaten-Kontrollinformationssystems (LAKIS) hochgeladen werden, wobei das sichere *SSH File Transfer Protocol (sftp)* zu verwenden ist.“.

Direktor

Virginijus Daukšys